

ANFRAGE von Renato Pfeffer (EVP, Samstagern), Michael Bänninger (EVP, Winterthur) und Donato Scognamiglio (EVP, Freienstein-Teufen)

Betreffend Gebührenpflicht von Behindertenparkplätzen auf öffentlichem Grund und unzureichende Umsetzbarkeit der Parkerleichterungen

Menschen mit einer Behinderung sind für ihre Mobilität in besonderem Mass auf barrierefreie Parkmöglichkeiten angewiesen. Das betrifft auch die Parkdauer auf den entsprechenden Parkplätzen. Die Verkersregelverordnung (VRV) sieht deshalb ausdrücklich vor, dass Inhaberinnen und Inhaber einer entsprechenden Parkkarte über die ordentliche Höchstparkdauer hinaus zeitlich unbeschränkt parkieren dürfen (VRV, Art. 20a Abs. 1 lit. b). Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich hingegen nach den örtlichen Vorschriften, wie die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA) in ihrem Merkblatt «Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen» festhält.

Daraus ergibt sich ein strukturelles Umsetzungsproblem: In zahlreichen Fällen lassen sich Parkuhren oder digitale Parksysteme nicht über die regulär zulässige Höchstparkzeit hinaus bedienen. Damit entsteht eine faktische Situation, in der die rechtlich vorgesehene längere Parkdauer technisch nicht bezahlt werden kann. Betroffene geraten dadurch in Konflikt zwischen der Einhaltung der Parkvorschriften und der tatsächlichen Nutzung ihrer gesetzlich vorgesehenen Parkerleichterungen.

Zudem gibt es in den Gemeinden des Kantons Zürich keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Gebührenpflicht auf Behindertenparkplätzen. Während in gewissen Gemeinden eine grundsätzliche Gebührenbefreiung gilt, werden in anderen Gebühren erhoben. Klar gekennzeichnet ist das selten. Das führt zu einer uneinheitlichen und schwer nachvollziehbaren Rechts- und Vollzugspraxis.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die gesetzlich vorgesehene längere Parkdauer für Inhaberinnen und Inhaber einer entsprechenden Parkkarte in der Praxis häufig nicht vollständig bezahlt werden kann, da Parkuhren oder digitale Parksysteme diese Zeit nicht zulassen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, eine einheitliche kantonale Regelung oder technische Mindestanforderungen an Parksysteme auf öffentlichem Grund zu prüfen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Parkerleichterungen tatsächlich praktikabel umsetzbar sind?
3. Wie ist die aktuelle Rechtspraxis bei Übertretungen?
4. Besteht nach Auffassung des Regierungsrates aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), der Verkersregelverordnung (VRV) oder aus anderen bundes- oder kantonrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung oder Empfehlung, Behindertenparkplätze auf öffentlichem Grund gebührenfrei zur Verfügung zu stellen?
5. Wie sieht die Praxis im Kanton Zürich aus? Welche Gemeinden erheben Gebühren für Behindertenparkplätze auf öffentlichem Grund und welche verzichten darauf?

Renato Pfeffer
Michael Bänninger
Donato Scognamiglio